



Brüssel, den 20. Juni 2018  
(OR. en)

9712/2/18  
REV 2

FIN 437  
PE-L 27

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Haushaltsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	9150/18 FIN 399 + ADD 1 (COM(2018) 310 final)
Betr.:	Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2018: Ausweitung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei – <i>Annahme</i>

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 23. Mai 2018 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2018 vorgelegt.

Mit diesem EBH werden Finanzmittel für die Ausweitung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei im Jahr 2018 in Höhe von 500 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt, und zwar über das Instrument für Heranführungshilfe. Die entsprechenden Mittel sind unter der Haushaltslinie 22 02 03 02 (*Türkei – Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand*) einzusetzen.

2. Der Haushaltsausschuss hat den Kommissionsvorschlag am 25. Mai und 5. Juni 2018 geprüft und konnte keine Einigung mit qualifizierter Mehrheit der Mitgliedstaaten über den Standpunkt des Rates zu diesem EBH erreichen.

3. Im Zusammenhang mit den Diskussionen über die Finanzierung der zweiten Tranche der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei konnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter am 7. Juni 2018 eine Einigung mit qualifizierter Mehrheit über den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 3/2018, wie von der Kommission vorgeschlagen, erreichen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, die Einigung mit qualifizierter Mehrheit<sup>1</sup> zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen,
- den Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 3/2018 entsprechend Nummer 3 anzunehmen;
  - den Vorsitz zu beauftragen, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaltsdokumente zu erstellen und den in Anlage 2 enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen;
  - den in Anlage 1 enthaltenen Standpunkt des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen zu lassen;
  - die in Anlage 3 enthaltene einseitige Erklärung Italiens in sein Protokoll aufnehmen.

---

<sup>1</sup> gegen die Stimme von IT und PL und bei Stimmenthaltung von CZ und RO.

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans  
Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 30. November 2017 endgültig festgestellt<sup>2</sup>.
- Die Kommission hat am 23. Mai 2018 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegt.
- Um den Finanzierungsbedarf im Zusammenhang mit der Ausweitung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei decken zu können und somit Kontinuität zu gewährleisten, sollte der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2018 unverzüglich angenommen werden. Daher ist es gerechtfertigt, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates den in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) festgelegten Zeitraum von acht Wochen für die Unterrichtung der nationalen Parlamente zu verkürzen –

---

<sup>1</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 57 vom 28.2.2018, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Einziges Artikel*

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 22. Juni 2018 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juni 2018

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des                   Präsidenten des Rates  
an den               Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 für das Haushaltsjahr 2018<sup>1</sup>, der am 22. Juni 2018 vom Rat festgelegt wurde, zuleiten.

(Schlussformel)

  

---

---

<sup>1</sup> Dok. 9713/18.

**Einseitige Erklärung Italiens zur Annahme des Standpunktes des Rates zum Entwurf des  
Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2018**

"Italien erhält seinen Vorbehalt über den Beschluss zur Billigung des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2018 ("EBH 3/2018") aufrecht, insofern als eine abschließende Einigung zwischen den Mitgliedstaaten im AStV zu den Gesamtfinanzierungsmodalitäten für die zweite Tranche der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei ("Fazilität"), die Einstimmigkeit verlangt, noch aussteht.

Der Beschluss zur Billigung von EBH 3/2018 zielt darauf ab, eine De-facto-Grundlage der Budgetierung für den Verteilungsschlüssel zwischen dem EU-Budget und den Beiträgen der Mitgliedstaaten in Zusammenhang mit der Finanzierung der zweiten Tranche der Fazilität zu schaffen.

Italien äußert seine Besorgnis über einen Beschluss, der aufgrund einer rein verfahrenstechnischen Änderung des Jahreshaushaltsplans den der Fazilität zu Grunde liegenden allgemeinen Rahmen umgehen könnte."

---